

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/3717 –

Zuständigkeiten bei der Umsetzung der Änderungen der StVO

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/3717 – vom 1. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Am 14. Dezember 2016 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Kraft getreten. Vonseiten der kommunalen Verantwortungsträger besteht insbesondere der Wunsch, zur Verkehrssicherheit innerorts Tempo-30-Regelungen einfacher umsetzen zu können, was derzeit offenbar noch nicht möglich ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schritte welcher Behörden oder Gremien sind in welcher Reihenfolge erforderlich, um die Inhalte der Ersten Verordnung zur Änderung der StVO umsetzen zu können?
2. Inwiefern ist der Erlass von Ausführungsbestimmungen durch das Land erforderlich?
3. Wie ist der Sachstand beim Erlass von Ausführungsbestimmungen?
4. Inwiefern sind für die Umsetzung der Änderungen in der StVO Verwaltungsvorschriften des Bundesverkehrsministeriums erforderlich?
5. Wie ist aus Sicht der Landesregierung der Sachstand diesbezüglich?
6. Welche weiteren Voraussetzungen müssen ggf. noch geschaffen werden, um die Änderungen der StVO umsetzen zu können?
7. Wann rechnet die Landesregierung damit, dass die Änderungen der StVO umgesetzt werden können?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. August 2017 wie folgt beantwortet:

Die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 30. November 2016 beinhaltet unterschiedliche Rechtsänderungen, die sich nicht nur im Vollzug der StVO an die jeweils örtlich zuständigen Fachdienststellen richten, sondern auch im Verhaltensrecht an die Verkehrsteilnehmer, beispielsweise Vorschriften zur Bildung einer Rettungsgasse. Aufgrund der Vorbemerkungen in der Kleinen Anfrage zur konkreten „Umsetzung von Tempo 30 innerorts“ wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellungen 1 bis 7 auf diese Thematik beziehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Entscheidung, wo und welche Verkehrszeichen anzubringen und zu entfernen sind, obliegt der jeweils örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde unmittelbar. Diese Befugnis ist den rheinland-pfälzischen Straßenverkehrsbehörden nach der „Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts“ übertragen worden. Für die Prüfung und Entscheidung zur Einrichtung von innerörtlichen Tempo 30-Abschnitten sind die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden/Städte, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die großen kreisangehörigen und die kreisfreien Städte in ihrer Verantwortlichkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde direkt zuständig. Die Klassifizierung einer Straße spielt dabei keine Rolle; so ist beispielsweise die Verbandsgemeindeverwaltung als Straßenverkehrsbehörde auch für alle innerörtlich gelegenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in ihren verbandsangehörigen Gemeinden straßenverkehrsrechtlich verantwortlich. Im Rahmen einer solchen Prüfung und Entscheidungsfindung zur Aufstellung von Verkehrszeichen sieht die StVO ein sogenanntes Anhörverfahren vor; danach ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde gehalten, insbesondere die Straßenbaubehörde und die örtliche Polizeidienststelle zu beteiligen. Die abschließende Entscheidung liegt grundsätzlich bei der fachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde vor Ort.

b. w.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die StVO mit der sie begleitenden Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) enthält die für einen bundesweiten und bundeseinheitlichen Vollzug erforderlichen normativen Vorgaben für die Einrichtung von Tempo 30 innerorts. Für darüber hinausgehende Ausführungsbestimmungen wird auf fachlicher Ebene derzeit kein zwingender Erlassbedarf gesehen. Zum Vollzug der StVO bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen wurde bereits mit Datum vom 3. Februar 2016 vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eine Handreichung für die zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz herausgegeben.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die erforderliche und begleitende VwV-StVO betreffend „Tempo 30 innerorts“ wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 29. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am Tage nach der Veröffentlichung – also am 30. Mai 2017 – in Kraft getreten. Die rheinland-pfälzischen Straßenverkehrsbehörden wurden zusätzlich zu dieser amtlichen Bekanntmachung des BMVI mit E-Mail-Rundschreiben vom 8. Juni 2017 durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) hierüber unterrichtet.

Zu den Fragen 6 und 7:

Keine. Mit den beiden bereits in Kraft getretenen Änderungen zur StVO sowie zur VwV-StVO sind die rechtlichen Grundlagen für einen bundesweiten und bundeseinheitlichen Vollzug bei der Prüfung und Entscheidung zu Tempo 30 innerorts durch den Bundesverordnungsgeber geschaffen worden. Auch hierüber wurden die Straßenverkehrsbehörden in Rheinland-Pfalz mit vorgenanntem E-Mail-Rundschreiben vom 8. Juni 2017 durch das MWVLW informiert. Die Prüfungs- und Vollzugsverantwortung liegt auf der Ebene der zuständigen Straßenverkehrsbehörden vor Ort.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister